

Aktionskomitee zur Bekämpfung des Raumplanungsgesetzes

Comité d'action contre la loi sur l'aménagement du territoire

Postfach / case postale 2721
3001 Bern
☎ 031 25 77 85
Postcheck / compte de chèques postaux
30 - 3818

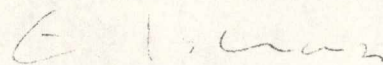
Bern, 3. Juni 1976

An die Presse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der erste Beitrag des vorliegenden 14. Pressedienstes unseres Aktionskomitees stammt von Nationalrat Dr. Walter Augsburg, welcher unter dem Titel "Kritische Gedanken zum Raumplanungsgesetz" darlegt, dass bei diesem Gesetz die Relationen zwischen nötiger Bindung und möglicher Freiheit nicht mehr stimmen. Wie man sich im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz über die Kosten hinwegsetzt, darüber gibt ein weiterer Beitrag von Alfred Oggier, Vizedirektor des Schweizerischen Gewerbeverbandes, Auskunft. Eine merkwürdige Argumentation von Bundesrat Furgler wird schliesslich im dritten Beitrag etwas unter die Lupe genommen. Wir sind Ihnen für den Abdruck der beiliegenden Artikel in Ihrem geschätzten Blatt dankbar.

Mit freundlichen Grüssen
AKTIONSKOMITEE ZUR BEKAEMPfung
DES RAUMPLANUNGSGESETZES
Für die Pressestelle:



E. Tschanz

KRITISCHE GEDANKEN ZUM RAUMPLANUNGSGESETZ

Von Nationalrat Dr. Walter Augsburger, Hinterkappelen

Als es im Spätsommer 1969, im Vorfeld der Abstimmung über die Artikel 22ter und 22 quater BV, darum ging, unser Volk mit den Bodenrechtsartikeln und der Raumplanung vertraut zu machen, habe ich an verschiedenen Versammlungen im Kanton Bern referiert. Ich versuchte den Stimmbürger zu überzeugen, dass wir eine verfassungsmässige Grundlage brauchen, um eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes sicherzustellen. Und wenn Bedenken laut wurden, ob wir nicht einer staatlichen Bewirtschaftung des Bodens entgegengehen würden, habe ich auf die Gewährleistung des Eigentums in der Verfassung und auf das kommende Raumplanungsgesetz aufmerksam gemacht, dem es obliege, in einem möglichst freiheitlichen Rahmen und unter Wahrung der Interessen des Grundbesitzes jene Ordnungsprinzipien zu konkretisieren, ohne die wir nicht mehr auskommen. Man war sich allgemein einig, dass unkoordinierte Ueberbauungen vom Bodensee bis zum Genfersee, ein Zusammenwachsen von Städten und Dörfern im Mittelland unerwünscht seien, dass der Zersiedelung unseres Landes Grenzen gesetzt werden müssen, dass der Lebensraum der Landwirtschaft erhalten werden muss und nicht in beängstigender Weise immer mehr eingeschränkt werden darf. Ein ausgeglichenes Wachstum in den Regionen ist wünschbar und der Schutz unserer schönen Landschaft drängt sich auf.

Als Ausführungsgesetz zu den Bodenrechtsartikeln ist das Raumplanungsgesetz ein notwendiges und gewolltes Gesetz, das eine positive Grundeinstellung verdient. Es darf aber nicht so übersteuert werden, dass eine Strangulierung der privaten Bauimpulse, eine Hinwendung zur staatlichen Baulenkung und eine Aushöhlung des Grundeigentums die Folge sein müsste. Zudem darf es der Landwirtschaft als grösstem Bodenbesitzer nicht eine Verfügungsfreiheit nehmen, die nicht klar abgegolten ist. Und letztlich müssen Treu und Glauben als Pfeiler eines Rechtsstaates auch im Raumplanungsgesetz Platz finden.

Bei der Beratung der erwähnten Verfassungsartikeln hat der Präsident der nationalrätlichen Kommission folgendes ausgeführt: "Der Bund erhält die Kompetenz, einmal generell zu bestimmen, welche Zonen zu schaffen sind, ist ferner aber auch befugt, Inhalt und Funktion derselben zu umschreiben. Für diese Gesetzgebungsbefugnisse genügen ausser der Umschreibung der Zonen die Förderungskompetenz, die Koordinationskompetenz, um die angestrebten Ziele zu verwirklichen." Das vorliegende Gesetz geht über diesen Rahmen weit hinaus, von einer Grundsatzgesetzgebung kann nicht mehr die Rede sein. Es will zuviel, es ist zu perfektionistisch und spricht eine Sprache, die vom einfachen Bürger kaum zu verstehen ist. Es ist zu befürchten, dass seine Durchsetzung trotz ausgebautem Instrumentarium nicht möglich ist, was nach neuen und immer härteren Eingriffen ruft. Wer dem privaten Eigentum verpflichtet ist, wird sich bewusst sein müssen, dass Sonderinteressen im Rahmen des Gemeinwohls Platz haben müssen. Darüber hinaus gilt es aber klar erkennbaren Ansätzen zur Bodensozialisierung den Kampf anzusagen, bevor es zu spät ist. Die Sorge um die gedeihliche Fortentwicklung unserer Rechtsordnung stimmt uns beim vorliegenden Raumplanungsgesetz kritisch. Wir akzeptieren die nötige Bindung, verlangen aber die mögliche Freiheit und setzen uns zur Wehr, wenn die Relationen nicht mehr stimmen.

Wir bedauern den unnötigen Zentralismus des Gesetzes. Sollen sich die Kantone in Stahlkorsetts bewegen? Und müsste nicht als Folge davon auch die Gemeindeautonomie Schaden nehmen? Warum hat man ein integrales Mitspracherecht der Grundeigentümer abgelehnt? Man spricht immer von Transparenz, die im Planungssektor weitgehend frommer Wunsch bleibt, indem die Betroffenen in der Regel vor fertige Tatsachen gestellt werden. Eine engherzige Zonenordnung wird massive Rückzonungen im Gefolge haben. Auch berechtigten Entschädigungsforderungen wird man ausweichen, ja ausweichen müssen, da die nötigen Mittel weder beim Bund noch bei den Kantonen oder Gemeinden vorhanden sind. Ueberhaupt liess man die Frage im Raume stehen, was das vorliegende Raumplanungsgesetz für Kosten mit sich bringen wird und wer sie bezahlen soll. Man hat das per-

fektionistische Instrumentarium um die Mehrwertabschöpfung bereichert, hinter die man berechnete Fragezeichen setzen muss. Und ob der volkswirtschaftliche Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft je zum Tragen kommen wird, ist fraglich. Das Gesetz ist erfüllt von totaler Plangläubigkeit und bringt einen Machtzuwachs für die Verwaltung mit sich, dem infolge Wegfalls der privaten Initiative kein Gegengewicht in Form eines sich selbst regulierenden Marktes entgegensteht.

Der Umfang dieses Artikels erlaubt es nicht, auf alle Punkte einzutreten, die uns kritisch stimmen müssen. Er beinhaltet auch keine Anerkennung jener Gesetzesbestimmungen, zu denen man sich absolut positiv einstellen kann. Mit einem NEIN gilt es, die guten Gedanken im Raumplanungsgesetz zu übernehmen, jene "Giftzähne" aber auszuziehen, die uns heute eine Akzeptierung des Gesetzes verunmöglichen.

RAUMPLANUNGSGESETZ UND STREUUNG DES GRUNDEIGENTUMS

Der Anteil an Selbständigerwerbenden geht in der Schweiz in bedenklicher Masse zurück. Umso mehr sollte für den Staat ein lebenswichtiges Interesse bestehen an einer möglichst breiten Streuung von Vermögen und von Haus- und Grundeigentum.

Das Raumplanungsgesetz steht diesen Interessen diametral entgegen, weil es durch zusätzliche Belastung des Grundeigentums eine grössere Streuung verhindert und die Konzentration von Grund und Boden in der Hand von wenigen, wirtschaftlich Starken begünstigt.

W.M.

ÜBER DIE KOSTEN SETZT MAN SICH HINWEG !

Von Alfred Oggier, lic.iur., Vizedirektor
des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Im eidgenössischen Parlament existiert das Prinzip, dass kein Gesetz angenommen werden sollte, ohne dass man die daraus entstehenden Kosten kennt.

Und trotzdem...

In mehreren Vorstössen haben die Gegner des Raumplanungsgesetzes Auskunft verlangt in bezug auf die Kosten. Aber die wenigen Angaben, welche man erhielt, liessen diesbezüglich keine konkreten Schlussfolgerungen zu. Zunächst wurde von jährlichen Verwaltungskosten in der Höhe von 40 Millionen Franken gesprochen. Dazu kommen jedoch die Kosten für den volkswirtschaftlichen Ausgleich zugunsten der Landwirtschaft und wirtschaftlich benachteiligter Gebiete, was weitere 300 Millionen Franken pro Jahr ausmachen dürfte. Sicher ist eines: Der Steuerzahler wird letztlich die ganze Zeche bezahlen dürfen. Und für die Hausbesitzer und Mieter werden die im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz entstehenden neuen Belastungen unweigerlich eine Erhöhung der Mietzinse zur Folge haben.

Vielleicht ist es ganz gut, wenn man sich einmal ein paar Ausführungen des Thurgauer Nationalrates Otto Keller in Erinnerung ruft, welcher sich wie folgt äusserte: "Als man mit dem Bau der Autobahnen begann, sprach man von 800'000 Autos, die wir dereinst in der Schweiz haben würden - heute haben wir 1,7 Millionen Autos. Die Kosten für die Autobahnen wurden damals auf 3 Milliarden Franken beziffert - heute spricht man von 30 Milliarden Franken und noch ist nicht fertig gebaut. Für den Gewässerschutz waren 10 Milliarden Franken vorgesehen - heute sind wir auf 20 Milliarden Franken und noch ist auch hier bei weitem nicht alles fertiggestellt." Ein Kommentar zu diesen Zahlen erübrigt sich.

Zweifellos wird es auch mit den Kosten, die uns aus dem Raumpla-

nungsgesetz entstehen, so gehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich solche Gesetze, mit denen man das menschliche Leben, die Wirtschaft sowie eine ganze Reihe weiterer Dinge verbessern möchte, immer tiefer in die Bundeskasse hineinfressen. Die Erfahrung hat auch gelehrt, dass die Bundeskasse, einmal geöffnet, kaum wieder geschlossen wird - ganz im Gegenteil!

Aus diesen Feststellungen ergibt sich das Fazit, dass das Raumplanungsgesetz am 13. Juni abgelehnt werden muss, sofern wir die Bundesausgaben noch einigermaßen im Griff behalten wollen. Der Bund ist zu verpflichten, ein neues und weniger kostspieliges Gesetz auszuarbeiten. Das würde möglich sein, wenn dieses neue Gesetz die Aufgaben der Raumplanung den Kantonen und den Gemeinden überlässt und wenn sich der Bund auf seine Rolle als Ueberwachungsinstanz beschränkt.

GEISTESBLITZ

Skepsis, wenn sie der Vorsicht entspringt, ist der Kompass der Zivilisation. Die meisten gegenwärtigen akuten Wirrnisse der Welt entstehen aus dem Verfolgen neuer Ideen ohne vorhergehende sorgfältige Prüfung, ob diese Ideen auch gut sind.

Henry Ford

WIRD MIT DEM RAUMPLANUNGSGESETZ SCHÖNER GEBAUT ?

An einer Versammlung in Willisau ging Bundesrat Furgler nicht nur ungnädig, sondern auch unsachlich mit den Gegnern des Raumplanungsgesetzes um. Das hat ein dem Gesetz günstig gesinnter Berichterstatter bestätigt.

In seinem Referat zitierte überdies Bundesrat Furgler den Mann, der vor einem unschönen Bau die vorwurfsvolle Frage gestellt haben soll: "Welche Bausau erstellte diesen Saubau?" Der bundesrätliche Referent hat dann zwar nicht dargelegt, wie mit dem Raumplanungsgesetz schöner gebaut würde. Dies wäre ihm schwer gefallen - denn das Gesetz, man kehre es nach welcher Seite man wolle, enthält hiefür keine Sicherung.

Im übrigen sind die Geschmäcker bekanntlich verschieden. Es gab und gibt Architekten, die auf massive Betonüberbauungen eingefleischt waren und sind. Viele Mitbürger halten sich über diese Betonmonumente ganz besonders auf. Aber keine grosse Ueberbauung dieser Art kommt ohne den Segen der Planungsbehörden, ohne Sonderbaubewilligung zustande! Die Planungsbehörden haben vielfach sogar aktiv derartige Ueberbauungen gefördert. Hier könnte die Antwort auf die Frage "Welche Bausau..." sehr peinlich werden. Sie würde nämlich auf die Planungsbehörden zurückfallen.

Aber der nicht gerade dem normalen Bundesrats-Vokabular entstammende Furgler-Spruch ist symptomatisch für die Anmassung radikaler Gesetzes-Befürworter. Sie wissen und können anscheinend alles besser als andere Leute, und sie haben vor, mit dem Gesetz ein Siedlungsdiktat zu verfügen. Nur: schöner gebaut würde nicht. H.G.

AN DIE REDAKTIONEN

Die beiliegende Zeichnung von "Scapa" möchten wir Ihnen zum kostenlosen Abdruck in Form von Matern anbieten. Wir ersuchen Sie höflich, uns mit untenstehendem Talon Ihre Bestellung bekanntzugeben.

BESTELLSCHEIN

Senden Sie die Zeichnung von "Scapa" an untenstehende Adresse:

.
.
.
.

Bestellschein Aktionskomitee zur Bekämpfung
einsenden an: des Raumplanungsgesetzes
Postfach 2721
3001 Bern